

nicht nur eine Verletzung der Territorialhoheit zahlreicher europäischer Staaten, sondern wird auch jetzt noch völkerrechtswidrig die „Rechtmäßigkeit“ deutscher Hoheitsakte über jene Gebiete geltend gemacht.

2. Die in dem erwähnten westdeutschen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen laufen im Endergebnis auf die Untergrabung jeder Rechtssicherheit hinaus, indem sie die Enteignung des zweckgebundenen, rechtlich verselbständigten Vermögens von Stiftungen bzw. die Liquidierung dieser Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik haben, bezwecken. Sie stellen damit den Versuch dar, rechtswidrig fremdes Eigentum, das überwiegend in anderen Staaten belegen ist, interventionistisch seinem rechtmäßigen Eigentümer bzw. Rechtsträger sowie seiner vom Stifter getroffenen Zweckbestimmung zu entziehen und einem unberechtigten Dritten mit Sitz oder Wohnsitz in der BRD zur zweckentfremdeten Verfügung zuzusprechen. Insbesondere im Hinblick auf Unternehmensstiftungen sollen auf diese Weise durch die Gesetzgebung der BRD derartige Wirtschaftsunternehmen anderer Staaten aus dem internationalen Wirtschaftsleben ausgeschaltet oder doch zumindest in ihrer Handlungsfreiheit erheblich eingeschränkt werden. Denn folgt man dem westdeutschen Gesetz, so soll ein unberechtigter Dritter mit Sitz auf dem Territorium der BRD in die Lage versetzt werden, als Stiftung zu fungieren und Anspruch auf deren Rechte, insbesondere auf das gesamte Vermögen der Stiftung, zu erheben sowie gegen die eigentliche Stiftung mit Sitz außerhalb der BRD zu klagen, wenn diese ihre rechtmäßige Tätigkeit fortsetzt — zumindest in dritten Staaten.

Gegenwärtig und unmittelbar bezweckt das Gesetz vor allem, diesen Stiftungen das Recht zur Inanspruchnahme von Stiftungsvermögen, insbesondere der alten Firmennamen, der Warenzeichen und anderen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte, in Westdeutschland und im nichtsozialistischen Ausland zu bestreiten. Doch das Gesetz ist so gefaßt, daß gegebenenfalls der Angriff auf das Stiftungseigentum auch in den sozialistischen Staaten selbst in diesem Gesetz eine Stütze finden soll.

3. Unabhängig von den schwerwiegenden materiellen Auswirkungen, die eine solche Praxis der BRD auf die unmittelbar betroffenen Stiftungen zur Folge haben müßte, ist eine derartige gesetzgeberische Maßnahme der BRD von außerordentlicher Tragweite für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbst solcher Staaten, die von diesem Gesetz unmittelbar nicht betroffen werden; denn ein derartiges im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht stehendes Gesetz stellt eine Provokation in den internationalen Beziehungen dar und untergräbt die elementarsten Bedingungen des friedlichen Wirtschaftsverkehrs.

IV

Die Unterzeichneten stellen im Ergebnis ihrer Untersuchungen fest:

1. Das westdeutsche Gesetz vom 3. August 1967 ist eine konkrete Erscheinungsform der Alleinvertretungsanmaßung der westdeutschen Regierung und richtet sich in erster Linie gegen das Eigentum von Stiftungen in sozialistischen Staaten, die auf Gebietsteilen des ehemaligen Deutschen Reiches oder auf von ihm vor dem 8. Mai 1945 völkerrechtswidrig okkupierten Gebieten ihren Sitz haben.

2. Das Gesetz ist eine völkerrechtswidrige Intervention in fremde Souveränität und verstößt damit zugleich gegen das Grundgesetz der westdeutschen Bundesrepublik, dessen Art. 25 bestimmt: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“